

SK / Motion Staatswirtschaftliche Kommission vom 25. März 2021

## Handlungsfähigkeit des Kantonsrates sicherstellen

Antrag der Regierung und des Präsidiums vom 3./4. Mai 2021

Gutheissung mit folgendem Wortlaut: «Das Präsidium und die Regierung werden eingeladen, die rechtlichen Grundlagen zu schaffen, damit der Kantonsrat bei Bedarf auf eigene Veranlassung dringlich Recht setzen kann. Zudem ist dem Kantonsrat die Befugnis einzuräumen, die Anwendung dringlicher Verordnungen oder einzelner Bestimmungen dringliche Verordnungen auszusetzen, sofern es die Regierung unterlässt, dem Kantonsrat nach Art. 75 KV ohne Verzug Antrag auf Erlass gesetzlicher Bestimmungen zu stellen. Die Regierung mittels Motion beauftragen kann, bei unaufschiebbarem Regelungsbedarf im Sinn von Art. 75 der Kantonsverfassung (sGS 111.1; abgekürzt KV) dem Kantonsrat ohne Verzug eine Vorlage zu unterbreiten. Die Vorlage muss dem Kantonsrat so zugeleitet werden, dass eine Beratung an der nächsten Session des Kantonsrates möglich ist. Eine spätere Zuleitung bedarf der Zustimmung des Präsidiums. Zudem ist vorzusehen, dass das Präsidium in Situationen, die zu unaufschiebbarem Regelungsbedarf im Sinn von Art. 75 KV führen, eine besondere Kommission bestellen kann. Die Regierung informiert Präsidium und besondere Kommission vorgängig über die getroffenen Massnahmen zur Bewältigung der Situation, insbesondere auch über den Erlass von dringlichem Ordnungsrecht. Vorlagen in diesem Zusammenhang werden von der besonderen Kommission vorberaten.»

Begründung:

Das Anliegen der Staatswirtschaftlichen Kommission, dem Kantonsrat im Bereich der dringlichen Rechtsetzung eine aktivere Rolle zuzuweisen, ist grundsätzlich nachvollziehbar. Die Regierung und das Präsidium des Kantonsrates schlagen vor, diesbezügliche rechtliche Anpassungen innerhalb des geltenden verfassungsrechtlichen Rahmens vorzunehmen und dabei an die bestehende Aufgabenteilung von Kantonsrat und Regierung anzuknüpfen, die sich – das wird auch von der Staatswirtschaftlichen Kommission nicht in Abrede gestellt – grundsätzlich bewährt hat.

Mit dem geänderten Wortlaut der Motion würde der Rechtsetzungsauftrag so formuliert, dass der Kantonsrat der Regierung im Wesentlichen über das eingespielte Instrument der Motion verbindliche Vorgaben in Bezug auf die Zuleitung von Vorlagen im Zusammenhang mit Dringlichkeitsrecht machen kann.

Auf diesem Weg würde für den Kantonsrat ein Instrument geschaffen, das die Regierung verpflichtet, dem Kantonsrat Regelungen, die nach Art. 75 KV von der Regierung bereits dringlich erlassen wurden, ohne Verzug zur Beratung und Beschlussfassung zu unterbreiten. «Ohne Verzug» würde in diesem Zusammenhang ausdrücklich bedeuten, dass eine Beratung an der nächsten Session des Kantonsrates möglich ist. Zudem könnte der Kantonsrat auch dann die Regierung beauftragen, ihm ohne Verzug eine Vorlage zu unterbreiten, wenn die Regierung noch kein Dringlichkeitsrecht erlassen hat. Voraussetzung ist, dass die verfassungsrechtlichen Vorgaben für Dringlichkeitsrecht nach Art. 75 KV erfüllt sind.

Im Weiteren soll anknüpfend an die Erfahrungen mit der «Covid-19-Kommission» geregelt werden, dass das Präsidium in Situationen, die zu unaufschiebbarem Regelungsbedarf im Sinn von Art. 75 KV führen, eine besondere Kommission bestellen kann. Wird eine solche Kommission be-

stellt, informiert die Regierung diese sowie das Präsidium vorgängig über die getroffenen Massnahmen zur Bewältigung der Situation, insbesondere auch über den Erlass von dringlichem Verordnungsrecht. Die besondere Kommission soll zudem für die Vorberatung von entsprechenden Vorlagen zuständig sein.